

1. Ausfertigung

Begründung

zum Bebauungsplanentwurf "Industriegebiet Dernekamp"

Teil I

1.) Zweck und Träger der Maßnahme

Die aus dem Plan ersichtliche, unbebaute Fläche wird z. Zt. landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Raum geschaffen werden, und zwar zur Förderung von industriellen Maßnahmen.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Dülmen.

Ein Erschließungsvertrag ist ^{ebenfalls} erforderlich.

2.) Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens

Ist eine Regelung auf freiwilliger Basis nicht möglich, so werden folgende Bodenordnungsmaßnahmen durch die Gemeinde ^{als} eingeleitet bzw. angeordnet:

- a) Umlegung gemäß §§ 45 - 75 BBauG
- b) Grenzregelung gemäß §§ 80 - 84 BBauG
- c) Enteignung gemäß §§ 85 - 112 BBauG

3.) Kosten der Maßnahme

Nach vorläufiger Schätzung entstehen für diese Maßnahme folgende Kosten:

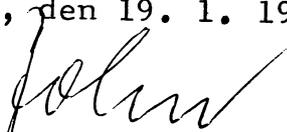
a) Grunderwerb	=	1.284.000,--	DM
b) Kanalisation	=	308.275,--	DM
c) Straßenbau	=	405.000,--	DM
d) Straßenbeleuchtung	=	30.000,--	DM
e) Strom, Gas u. Wasserversorgung	=	<u>332.000,--</u>	DM
zusammen	=	<u>2.359.275,--</u>	DM

Dülmen, den 23. April 1970

- Stadtbauamt 60/13-

Vorstehende Begründung hat gleichzeitig mit dem B.-Planentwurf "Industriegebiet Dernekamp" Teil I in der Zeit vom 2.11.1970 bis 3. 12. 1970 öffentlich ausgelegt.

Dülmen, den 19. 1. 1970


Stadtvermessungsamtman

